

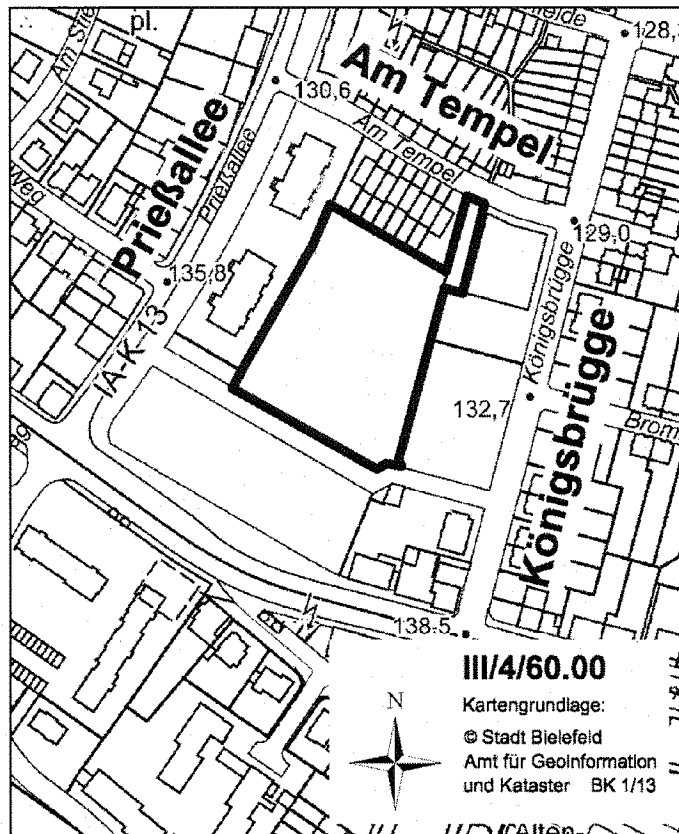
## Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.06.2017 den **Bebauungsplan Nr. III/4/60.00 „Ehemalige Lohmann-Werke Königsbrügge“** für die rückwärtige Teilfläche des Gebietes zwischen Prießallee und Königsbrügge – Stadtbezirk Mitte – als **Entwurf** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Weiterhin hat der Stadtentwicklungsausschuss beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gegenüber dem Aufstellungsbeschluss zu erweitern.

Das Areal der ehemaligen Lohmann-Werke zwischen Detmolder Straße, Prießallee, Am Tempel und Königsbrügge soll im rückwärtigen Bereich zu Wohnen umgenutzt werden. Nachdem die Randbereiche der Industriebrache bereits entwickelt wurden, sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung im Innenbereich geschaffen werden.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/4/60.00 „Ehemalige Lohmann-Werke Königsbrügge“ für die rückwärtige Teilfläche des Gebietes zwischen „Prießallee“ und „Königsbrügge“ ist für den Bereich auf dem Flurstück 1374, Gemarkung Bielefeld, Flur 66 parallel zum bisherigen Verlauf des Geltungsbereiches um 1,00 m nach Osten und um 1,00 m nach Süden sowie auf dem Flurstück 1386 entlang der bisherigen westlichen Geltungsbereichsgrenze im Bereich des Schnittpunktes der westlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze mit einem Abrundungsradius von 5,00 m nach Westen zu erweitern.
2. Der Bebauungsplan Nr. III/4/60.00 „Ehemalige Lohmann-Werke Königsbrügge“ für die rückwärtige Teilfläche des Gebietes zwischen „Prießallee“ und „Königsbrügge“ wird mit der Begründung als Entwurf beschlossen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/4/60.00 „Ehemalige Lohmann-Werke Königsbrügge“ ist mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.  
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus dem Plan mit Text und Begründung hervor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

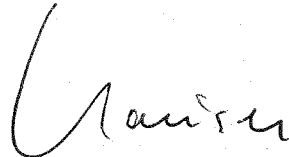
**vom 21. Juli bis einschließlich 30. August 2017**

in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Zimmer 041), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können die Unterlagen auch im Internet unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

**Der Beschluss zur Gebietserweiterung, der Entwurfsbeschluss sowie Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.**

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bielefeld, den 03/07/17



Clausen  
Oberbürgermeister